

Geschäftsverzeichnissnr. 6299

Entscheid Nr. 97/2016
vom 16. Juni 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 577-2 § 3 und § 5 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom niederländischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 30. Oktober 2015 in Sachen Herman Scherpereel gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 19. November 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das niederländischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 577-2 des Zivilgesetzbuches, insbesondere die §§ 3 und 5 - so wie diese Bestimmung (in ihrem heutigen und damaligen Kontext) seit dem 1. September 2005 anwendbar ist -, insofern er bestimmt oder dahin ausgelegt wird, dass der Miteigentümer, der alleine das ungeteilte Gut gebraucht und den ausschließlichen Nutzen davon gehabt hat, dem anderen Miteigentümer eine Entschädigung im Verhältnis zu seinem Anteil am Ertragswert dieses Gutes schuldet, auch wenn der erstgenannte Miteigentümer keine Schuld daran hat, dass der andere Miteigentümer sein Recht auf Gebrauch und Nutzen nicht *in natura* ausgeübt hat, und selbst wenn der andere Miteigentümer sich aus freiem Willen weigert, sein Recht auf Gebrauch und Nutzen *in natura* auszuüben, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des (ersten) Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 14 derselben Konvention, indem eine Entschädigungspflicht in einer ähnlichen Situation (d.h. keine Schuld der einen Partei am fehlenden Nutzen *in natura* der anderen Partei) nicht zwischen Mitmietern einer gemeinschaftlich gemieteten Sache, Mitnießbrauchern einer gemeinschaftlichen in Nießbrauch befindlichen Sache, Miterbpächtern, Mitinhabern eines Erbbaurechts und Mitinhabern eines Nutzungs- und Wohnrechts) gilt und somit ohne vernünftige Rechtfertigung eine unterschiedliche Behandlung aufrechterhalten wird?

2. Verstößt Artikel 577-2 des Zivilgesetzbuches, insbesondere die §§ 3 und 5 - so wie diese Bestimmung (in ihrem heutigen und damaligen Kontext) seit dem 1. September 2005 anwendbar ist -, insofern er bestimmt oder dahin ausgelegt wird, dass der Miteigentümer, der alleine das ungeteilte Gut gebraucht und den ausschließlichen Nutzen davon gehabt hat, dem anderen Miteigentümer eine Entschädigung im Verhältnis zu seinem Anteil am Ertragswert dieses Gutes schuldet, auch wenn der erstgenannte Miteigentümer keine Schuld daran hat, dass der andere Miteigentümer sein Recht auf Gebrauch und Nutzen nicht *in natura* ausgeübt hat, und selbst wenn der andere Miteigentümer sich aus freiem Willen weigert, sein Recht auf Gebrauch und Nutzen *in natura* auszuüben, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des (ersten) Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 14 derselben Konvention, indem somit in Abweichung vom allgemeinen Recht bezüglich der Entschädigungspflicht (beziehungsweise Schadensersatzpflicht) wegen des fehlenden Nutzens eines Gutes, die in vertraglichen wie in außervertraglichen Beziehungen im Prinzip einen Fehler voraussetzt, eine fehlerlose Haftung oder Entschädigungspflicht ohne vernünftige Rechtfertigung gilt oder aufrechterhalten wird, zumindest wenn diese Entschädigungspflicht ohne Fehler auch dann gilt, wenn der Miteigentümer keine Risikotätigkeit ausgeübt hat, und sogar wenn der fehlende Nutzen durch den anderen Miteigentümer die Folge seiner freiwilligen Handlung und der freiwilligen Nichtausübung seines Rechts auf Nutzen *in natura* (Weigerung der Rechtsausübung) ist?

3. Verstößt Artikel 577-2 des Zivilgesetzbuches, insbesondere die §§ 3 und 5 - so wie diese Bestimmung (in ihrem heutigen und damaligen Kontext) seit dem 1. September 2005 anwendbar ist -, insofern er bestimmt oder dahin ausgelegt wird, dass der Miteigentümer, der

alleine das ungeteilte Gut gebraucht und den ausschließlichen Nutzen davon gehabt hat, dem anderen Miteigentümer eine Entschädigung im Verhältnis zu seinem Anteil am Ertragswert dieses Gutes schuldet, auch wenn der erstgenannte Miteigentümer keine Schuld daran hat, dass der andere Miteigentümer sein Recht auf Gebrauch und Nutzen nicht *in natura* ausgeübt hat, und selbst wenn der andere Miteigentümer sich aus freiem Willen weigert, sein Recht auf Gebrauch und Nutzen *in natura* auszuüben, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des (ersten) Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 14 derselben Konvention, indem die durch das Gesetz dem Eigentumsrecht des erstgenannten Miteigentümers auferlegten Beschränkungen unverhältnismäßig sind, so dass es kein gerechtes Gleichgewicht (*'fair balance'*) zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses (der Schutz der Interessen der Miteigentümer, die nicht den Nutzen der gemeinschaftlichen Sache haben) und dem Schutz seiner Grundrechte gibt und die Einmischung ihm eine übermäßige Belastung (*'excessive burden'*) auferlegt, während die dem Eigentumsrecht auferlegten Beschränkungen nicht unverhältnismäßig sein dürfen, und es somit ein gerechtes Gleichgewicht (*'fair balance'*) zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses (der Schutz der Interessen der Miteigentümer, die nicht den Nutzen der gemeinschaftlichen Sache haben) und dem Schutz der Grundrechte des Einzelnen geben muss und die Einmischung dem Betreffenden keine übermäßige Belastung (*'excessive burden'*) auferlegen darf? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 577-2 § 3 und § 5 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 3. Der Miteigentümer hat Anspruch auf die Rechte und beteiligt sich an den Lasten des Eigentums im Verhältnis zu seinem Anteil.

[...]

§ 5. Der Miteigentümer darf die gemeinschaftliche Sache gemäß ihrer Bestimmung gebrauchen und nutzen, sofern es mit den Rechten der anderen Miteigentümer vereinbar ist ».

B.2.1. Der vorliegende Richter fragt den Gerichtshof, ob diese Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention vereinbar seien, wenn sie dahin ausgelegt würden, « dass der Miteigentümer, der alleine das ungeteilte Gut gebraucht und den ausschließlichen Nutzen davon gehabt hat, dem anderen Miteigentümer eine Entschädigung im Verhältnis zu seinem Anteil am Ertragswert dieses Gutes

schuldet, auch wenn der erstgenannte Miteigentümer keine Schuld daran hat, dass der andere Miteigentümer sein Recht auf Gebrauch und Nutzen nicht *in natura* ausgeübt hat, und selbst wenn der andere Miteigentümer sich aus freiem Willen weigert, sein Recht auf Gebrauch und Nutzen *in natura* auszuüben ».

B.2.2. Diese Auslegung ergibt sich aus einem Entscheid des Kassationshofes vom 19. September 2011, in dem wie folgt geurteilt wurde:

« 4. Hieraus ergibt sich, dass der Miteigentümer, der alleine das ungeteilte Gut gebraucht und den ausschließlichen Nutzen davon gehabt hat, grundsätzlich den anderen Miteigentümern eine Entschädigung im Verhältnis zu ihrem Anteil am Ertragswert dieses Gutes schuldet.

5. Der Teil, in dem davon ausgegangen wird, dass selbst dann, wenn der Kläger alleine den Nutzen und den Gebrauch des Miteigentums hat, dem Beklagten nicht der Nutzen des Miteigentums gewährt werden kann in Form einer Entschädigung, wenn der Kläger keine Schuld daran hat, dass der Beklagte sein Recht auf Nutzen und Gebrauch nicht *in natura* ausgeübt hat, ist rechtlich mangelhaft » (Kass., 19. September 2011, *Arr. Cass.*, 2011, Nr. 479).

Aufgrund dieser Auslegung schuldet ein Miteigentümer, der die Wohnung, die Gegenstand des Miteigentums ist, nach dem Wegzug des anderen Miteigentümers alleine bewohnt, diesem eine Wohnentschädigung in Höhe von dessen Anteil am Ertragswert der Wohnung, auch wenn der Miteigentümer, der weiterhin die Wohnung bewohnt, nicht für den Wegzug verantwortlich ist und er darüber keine Kontrolle hat.

B.3. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage möchte der vorlegende Richter vom Gerichtshof erfahren, ob gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen werde zum Nachteil des Miteigentümers, der mit einem Miteigentümer konfrontiert werde, der sein Recht auf die Nutzung der Wohnung freiwillig nicht *in natura* ausübe, da er in diesem Fall eine Entschädigung in Höhe der Hälfte des Ertragswertes der Wohnung schulde, während die Mitmieter einer gemeinschaftlich gemieteten Sache, die Mitnießbraucher einer gemeinschaftlich in Nießbrauch befindlichen Sache, die Miterbpächter, die Mitinhaber eines Erbbaurechts und die Mitinhaber eines Nutzungs- und Bewohnungsrechts unter den gleichen Umständen keine Entschädigung schuldeten.

Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage möchte der vorlegende Richter vom Gerichtshof erfahren, ob gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zum Nachteil des vorerwähnten Miteigentümers verstoßen werde, indem er in diesem Fall eine Entschädigung in

Höhe der Hälfte des Ertragswertes der Wohnung schulde, während im allgemeinen Vertragsrecht und im allgemeinen Haftungsrecht eine fehlerlose Entschädigungspflicht nur gelte für denjenigen, der eine Risikotätigkeit ausgeübt habe.

Mit der dritten Vorabentscheidungsfrage möchte der vorlegende Richter vom Gerichtshof erfahren, ob gegen das Recht auf Achtung des Eigentumsrechtes in Bezug auf den vorerwähnten Miteigentümer verstoßen werde, indem kein faires Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und dem privaten Eigentumsrecht bestehe, so dass ihm eine unverhältnismäßig große Last auferlegt werde.

B.4.1. Als dingliches Recht unterscheidet sich das Eigentumsrecht von den persönlichen Rechten, die sich aus vertraglichen und außervertraglichen Verhältnissen ergeben. Aus dem bloßen Umstand, dass in diesen Verhältnissen nur derjenige eine Entschädigung schuldet, der einen Fehler begeht oder eine Risikotätigkeit ausübt, ergibt sich nicht, dass in dinglichen Rechtsverhältnissen keine fehlerlosen Entschädigungen bestehen dürften.

B.4.2. Das Miteigentum unterscheidet sich auch von den übrigen dinglichen Rechten, die gemeinsam ausgeübt werden. Aufgrund von Artikel 544 des Zivilgesetzbuches ist Eigentum « das Recht, eine Sache auf die unbeschränkteste Weise zu nutzen und darüber zu verfügen, vorausgesetzt, dass man davon keinen durch die Gesetze oder Verordnungen untersagten Gebrauch macht ». Der Nießbrauch, die Erbpacht und das Erbbaurecht sind hingegen begrenzte dingliche Rechte, die an Dingen festgelegt sind, die einem anderen gehören. Aus dem bloßen Umstand, dass die Mitinhaber solcher begrenzten dinglichen Rechte dem Mitinhaber, der auf die Ausübung *in natura* eines solchen Rechtes verzichtet, keine Entschädigung schulden, ergibt sich nicht, dass in Bezug auf das Miteigentum kein Recht auf eine solche Entschädigung bestehen dürfte.

B.5. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob durch die fraglichen Bestimmungen dem Miteigentümer, der die Wohnung weiterhin bewohnt und der dem wegziehenden Miteigentümer eine Wohnentschädigung schuldet, obwohl er keine Schuld an dessen Wegzug hat, eine unverhältnismäßig schwere Last auferlegt wird. Durch diese Entscheidung, über die er keine Kontrolle hat, und durch die Wohnentschädigung, die deren Folge ist, wird er mit einer schwereren Last konfrontiert als die Last, die sich für ihn aus dem geteilten Nutzen *in natura* ergeben würde, während er im Fall eines freiwilligen Miteigentums nicht die Möglichkeit hat,

aufgrund von Artikel 815 des Zivilgesetzbuches die Aufteilung des Miteigentums zu beantragen (Kass., 20. September 2013, *Arr. Cass.*, 2013, Nr. 467).

B.6.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Da diese Bestimmung des internationalen Rechts eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung verankert sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der fraglichen Bestimmungen die Erstgenannte berücksichtigt.

B.6.2. Artikel 1 des vorerwähnten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

Die Begrenzung des Eigentumsrechts infolge einer Wohnentschädigung zwischen Miteigentümern, die « die Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse » regelt im Sinne von Absatz 2 von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, gehört also zum Anwendungsbereich dieser Vertragsbestimmung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung.

B.6.3. Jede Einmischung in das Eigentumsrecht muss ein billiges Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des Rechtes auf Achtung des Eigentums zustande bringen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen.

B.7.1. Durch die fraglichen Bestimmungen bezweckte der Gesetzgeber, das Gleichgewicht zwischen den Miteigentümern im Verhältnis zu ihrem Anteil sowohl in Bezug auf den Beitrag zu den Lasten als auch in Bezug auf den Nutzen der Rechte zu gewährleisten.

B.7.2. In der Auslegung durch den vorlegenden Richter gewährleisten die fraglichen Bestimmungen, die nur auf das Miteigentum, und nicht auf andere dingliche Rechte Anwendung finden, dieses Gleichgewicht. Ein Miteigentümer, der die Wohnung alleine bewohnt, übt dadurch nämlich ein Nutzungsrecht aus, das größer ist als das, was ihm aufgrund seines Anteils am Miteigentum zusteht. Ein Miteigentümer, der die Wohnung verlässt, muss hingegen für die mit seiner neuen Wohnung zusammenhängenden Kosten aufkommen, während er keinen Ertrag von der Wohnung, deren Miteigentümer er ist, erhält. Diese Wohnung kann nämlich nicht vermietet werden, solange sie durch den anderen Miteigentümer bewohnt wird.

B.7.3. Die fraglichen Bestimmungen gehen im Übrigen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um dieses Gleichgewicht zu wahren, denn sie werden begrenzt durch den Anteil des wegziehenden Miteigentümers am Miteigentum.

Die fraglichen Bestimmungen beinhalten im Übrigen eine Regelung des ergänzenden Rechts, von der die Miteigentümer vertraglich abweichen können. Aufgrund von Artikel 577-2, § 1 des Zivilgesetzbuches gilt die Regelung des gewöhnlichen Miteigentums nämlich nur « in Ermangelung von Vereinbarungen und besonderen Bestimmungen ».

B.8. In der durch den vorlegenden Richter berücksichtigten Auslegung sind die fraglichen Bestimmungen vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Die Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 577-2 § 3 und § 5 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Juni 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) E. De Groot